

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

[REDACTED]
Fachdienst Rettungsdienst
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- per Mail -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25.01.2018
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: [REDACTED]

29.03.2018

Zulässigkeit von Sonder- und Wegerechten bei Einsätzen der organisierten Erste Hilfe im Rahmen des § 21 RDG

Sehr geehrter Herr Balzer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Januar 2018, in dem Sie mir Ihre Rechtsauffassung zur Fragestellung, ob eine von einer Organisation im Rahmen des § 21 RDG geleistete Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen kann, übermitteln und um Klärung von 5 grundsätzlichen Fragestellungen bitten.

Nachfolgend möchte ich Ihnen meine Rechtsauffassung mitteilen, welche ich mit dem für Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz zuständigen Referat des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie dem für Verkehrsrecht zuständigen Referat des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus abgestimmt habe.

Rechtssystematisch dient das Rettungsdienstgesetz dem Patientenwohl. Im § 21 Absatz 2 Satz 2 RDG ist der Sinn und Zweck der organisierten Erste Hilfe beschrieben. Diese soll planbar und in fachlich gebotenem Maße zur Unterstützung des Rettungsdienstes einsetzbar gemacht werden.

Deshalb kann die organisierte Erste Hilfe nach § 21 RDG kein Teil des Rettungsdienstes im Sinne von § 1 Absatz 4 RDG sein, weil die Betätigung von den Interessierten freiwillig erbracht wird. Durch dieses freiwillige Engagement ist es für Organisationen/Einrichtungen, welche organisierte Erste Hilfe im Sinne des § 21 RDG leisten, nicht möglich den Dienst derart auszugestalten, dass eine ständige Besetzung eines Fahrzeuges am Fahrzeugstandort möglich ist. Deshalb kann die organisierte Erste Hilfe nicht als Bestandteil des durch den Rettungsdienststräger sicherzustellenden Rettungsdienst im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 RDG gewertet oder zur Gewährleistung der gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 notwendigen Versorgungsstruktur herangezogen werden. Organisierte Erste Hilfe dient also lediglich der Unterstützung des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes und ist kein Ersatz für den Sicherstellungsauftrag der Rettungsdienststräger. Vielmehr ist der Einsatz der organisierten Erste Hilfe nach § 21 RDG eine andere zur Unterstützung des Rettungsdienstes geeignete Einrichtung im Sinne des § 4 Absatz 4 RDG, welche gemäß § 17 Absatz 5 i.V.m. § 21 Absatz 3 Satz 2 RDG durch die Rettungsleitstelle alarmiert wird.

Ziel des Einsatzes der organisierten Ersten Hilfe ist die Verkürzung des sogenannten therapiefreien Intervalls bis zum Eintreffen des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes. Organisierte Erste Hilfe ergänzt somit den öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst in Fällen, in denen dies medizinisch sinnvoll erscheint. Medizinisch sinnvoll erscheint eine Verkürzung des therapiefreien Intervalls bei Notfallpatienten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 RDG. Weiterhin erscheint die Alarmierung der organisierten Ersten Hilfe durch die Rettungsleitstelle nach § 21 Absatz 3 Satz 2 RDG nur sinnvoll, wenn dadurch ein medizinisch relevanter Zeitvorteil bis zum Eintreffen des gleichzeitig alarmierten öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes erreicht werden kann. Insoweit entscheidet die Rettungsleitstelle unter Berücksichtigung des Meldeschildes und der konkreten Umstände des Einzelfalles über den Einsatz der organisierten Ersten Hilfe auf Grundlage der Vereinbarung nach § 21 Absatz 3 RDG.

Unabhängig von dieser Regelung im Rettungsdienstgesetz ist die Frage der verkehrsrechtlichen Ausnahmetatbestände zu betrachten.

Wenn zur Rettung von Menschenleben oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden höchste Eile geboten ist, darf ohnehin nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes gem. § 16 OWiG von den Vorschriften der StVO abgewichen werden. Der Rechtfertigungsgrund wurde für Fahrzeuge des Rettungsdienstes ausdrücklich in die Regelung des § 35 Absatz 5a StVO transformiert. (Müller in Bachmeier/Müller/Rebler, *VerkR | StVO* § 35 Rn. 80)

Zu den Rettungsdienstfahrzeugen nach § 35 Absatz 5a StVO gehören alle Fahrzeuge, die ihrer Bestimmung nach der Lebensrettung und der Abwendung von schweren gesundheitlichen Schäden dienen, auch wenn sie private Halter haben. Trotz unterschiedlicher Definition in den Rettungsdienstgesetzen der Länder ergibt sich aus Inhalt und Zweck von § 35 Absatz 5a, dass es sich um ein Fahrzeug zur Rettung bei Notfällen handeln muss. Fahrzeuge der organisierten örtlichen Ersten Hilfe werden umfasst sein, weil es auf die Bestimmung ankommt. (König in Hentschel/König/Dauer, *Straßenverkehrsrecht* 43. Auflage StVO § 35 Rn 3)

In § 35 StVO werden Fahrzeuge des Rettungsdienstes begrifflich nicht näher beschrieben. Aus dem Regelungsgehalt und dem gesamten Inhalt der Vorschrift wird indessen deutlich, dass es sich dabei um Fahrzeuge handelt, die dazu eingesetzt werden, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Auch kann aus dieser Formulierung nicht abschließend entnommen werden, welchen technischen oder einsatztechnischen Charakter ein Fahrzeug des Rettungsdienstes aufweisen muss (OLG Düsseldorf, *Beschluss vom 06. Januar 2010 – IV-3 RBs 95/09 –*, Rn. 12, *juris*). Der Zweckbestimmung entsprechend muss es sich aber um Fahrzeuge handeln, die nach ihrer Bauart (Erkennbarkeit als Rettungsdienstfahrzeug) und Ausstattung (medizinisches Equipment im Sinne der Zweckbestimmung) für die Durchführung von Rettungsdienstaufgaben konzipiert sind.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Fragen im Konkreten wie folgt:

Zu 1. Kann die organisierte Erste Hilfe im Sinne des § 21 RDG als hoheitliche Aufgabe im Rahmen des § 35 Absatz 1 StVO verstanden werden?

Als hoheitliche Aufgaben sind diejenigen öffentlichen Aufgaben anzusehen, die der jeweiligen Organisation auf der Grundlage rechtlicher Pflichten in Gesetzen und Verordnungen zugewiesen werden. Die Aufgaben der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes ergeben sich aus den Brand- und Katastrophenschutzgesetzen der Länder. Das Tatbestandsmerkmal „hoheitliche Aufgabe“ ist generell erfüllt, wenn Organisationen auf der Grundlage staatlicher Gesetze und Verordnungen besondere Aufträge, Rechte und Pflichten auferlegt bzw. verliehen worden sind (*Müller in Bachmeier/Müller/Rebler, VerkR | StVO § 35 Rn. 41*)

Da dieser Tatbestand im Falle der organisierten Erste Hilfe im § 21 RDG nicht erfüllt wird, ist das Merkmal „zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben“ **nicht** gegeben. Ohnehin wird die organisierte Erste Hilfe nicht den im § 35 Absatz 1 StVO genannten Organisationen zugewiesen. Sonderrechte auf Basis von § 35 Absatz 1 StVO kommen somit für die organisierte Erste Hilfe **nicht** in Betracht. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass für die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Absatz 1 StVO neben dem Tatbestandsmerkmal der „hoheitlichen Aufgabenerfüllung“ auch die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit („soweit ... dringend geboten“) als weiteres Kriterium notwendig ist. Anders verhält sich die Einordnung im Falle des § 20 Absatz 2 Ziffer 4 RDG.

Zu 2. a. Sind Sonder- und Wegerechte im Rahmen einer organisierten Ersten Hilfe zum Einsatzort im Sinne des § 21 RDG möglich bei Fahrten mit einem privaten Fahrzeug?

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten gem. § 35 StVO mit Privatfahrzeugen durch organisierte Erste Hilfe ist grundsätzlich ausgeschlossen. Somit ist für den nach § 21 Absatz 2, 3 RDG vereinbarten Fall, dass Einsatzkräfte der organisierten Ersten Hilfe mit einem privaten Fahrzeug zum Einsatzort fahren, die Inanspruchnahme von Sonderrechten auch nach § 35 Absatz 5a StVO **nicht** zulässig.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Wegerechten nach § 38 StVO scheidet bereits bauartbedingt aus, weil die Ausstattung mit Sondersignalen nach den §§ 52, 55 StVZO bei diesen privaten Fahrzeugen nicht gegeben ist. Straßenverkehrszulassungsrechtlich begründet § 21 RDG hierfür auch **keinen** Tatbestand für eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO.

Zu 2. b. Sind Sonder- und Wegerechte im Rahmen einer organisierten Ersten Hilfe zum Einsatzort im Sinne des § 21 RDG möglich bei Fahrten mit einem Feuerwehrfahrzeug bei Übertragung der Aufgabe durch die Gemeinde?

Eine Gemeinde kann ihre öffentliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ für andere, als nach dem Brandschutzgesetz vorgesehene, Aufgaben zur Verfügung stellen. Hierzu ist sie aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung berechtigt.

Nach § 6 Absatz 4 BrSchG können Feuerwehren als zusätzliche Aufgabe z. B. Rettungshundestaffeln, First Responder Gruppen, Tauchergruppen o. Ä. einrichten.
(*PdK Schleswig-Holstein Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein SHBrSchG § 6 Aufgaben der Feuerwehren 3.3 Übertragung zusätzlicher Aufgaben, beck-online*)

Bezogen auf die versicherungsrechtliche Einordnung wird insoweit auf den Erlass des Innenministeriums vom 17.08.2010 verwiesen.

Zu 2. c. Sind Sonder- und Wegerechte im Rahmen einer organisierten Ersten Hilfe zum Einsatzort im Sinne des § 21 RDG möglich bei Fahrten mit einem Katastrophenschutzfahrzeug?

Den Trägern des Katastrophenschutzdienstes wird ermöglicht, die ihnen zugewiesene Ausstattung mit Einwilligung der Katastrophenschutzbehörde auch außerhalb des Katastrophenschutzes einzusetzen, soweit die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Dies kommt z. B. für Zwecke des Brandschutzes und des Rettungsdienstes in Frage. (PdK SH K-22, LKatSG § 11, beck-online)

Zu 2. d. Sind Sonder- und Wegerechte im Rahmen einer organisierten Ersten Hilfe zum Einsatzort im Sinne des § 21 RDG möglich bei Fahrten mit einem Rettungsdienstfahrzeug?

Liegt ein Notfall vor, so ist höchste Eile deswegen geboten, um den gesundheitlichen Zustand zum erstmöglichen Zeitpunkt medizinisch behandeln zu können. Durch ein möglichst schnelles Erreichen des Einsatzortes besteht eine größere medizinische Chance Leben zu retten bzw. schwere Gefahren für die Gesundheit rechtzeitig abzuwenden. (Müller in Bachmeier/Müller/Rebler, VerkR | StVO § 38 Rn. 8)

Für den nach § 21 Absatz 2, 3 RDG vereinbarten Fall, dass Einsatzkräfte der organisierten Ersten Hilfe mit einem Rettungsdienstfahrzeug zum Einsatzort fahren, ist die **Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten** nach §§ 35 Absatz 5a, 38 Absatz 1 StVO unter gebührender Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung **zulässig, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.**

Zusammenfassung:

Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 Abs. 5a, 38 Abs. 1 StVO im Rahmen eines Einsatzes der organisierten Ersten Hilfe im Sinne des § 21 RDG **ist zulässig**, beim Einsatz von „Fahrzeugen des Rettungsdienstes“, **wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.** Zu den Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Sinne des § 35 Absatz 5a StVO gehören alle Fahrzeuge, „die ihrer Bestimmung nach der Lebensrettung und der Abwendung von schweren gesundheitlichen Schäden dienen [...]“ (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl., Rdnr. 3 zu § 35 StVO). Da in § 35 Absatz 5a StVO nicht auf bestimmte Organisationen abgestellt wird, ist die Inanspruchnahme von Sonderrechten bei Einsatzfahrten von organisierter Erste Hilfe mit Rettungsdienstfahrzeugen im vorgenannten Sinne auf Basis dieser Vorschrift möglich.

Dabei ist es dann unerheblich, ob für die nach § 21 RDG vereinbarte Tätigkeit Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienststrägers, der Feuerwehr oder einer Katastrophenschutzeinheit genutzt werden. Es müssen jedoch **stets** die besonderen Voraussetzungen des § 35 Absatz 5a StVO erfüllt sein, d.h. es muss **höchste Eile geboten sein, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden**, wobei die Einsatzkräfte der organisierten Ersten Hilfe im Sinne des § 21 RDG im Rahmen der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle in Folge einer sachgemäßen Vorwegbeurteilung von den erfüllten Tatbestandsmerkmalen ausgehen können.

Für den Fall, dass auf Basis einer Vereinbarung nach § 21 Absatz 3 Ziffer 4 RDG, andere als in § 12 Absatz 1 RDG definierte Rettungsmittel eingesetzt werden sollen, besteht die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Absatz 5 a StVO allerdings nur, wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die nach Ihrer Bauart (Erkennbarkeit als Rettungsdienstfahrzeug) und Ausstattung (medizinisches Equipment im Sinne der Zweckbestimmung) für die Durchführung von Rettungsdienstaufgaben konzipiert sind. Diese Zweckbestimmung ist gegeben, wenn zur Behandlung von Störungen der vitalen Funktionen bei Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 RDG eine medizinische Ausstattung, welche mindestens den Anforderungen der DIN 13155 genügt und ein automatisierter externer Defibrillator mitgeführt werden. Die Erkennbarkeit als Rettungsdienstfahrzeug setzt bezüglich Farbgebung, Kontur- und Streifenmarkierungen die Erfüllung der DIN 14502-3 voraus; weiterhin müssen die DIN 14610 und DIN 14620 erfüllt sein.

Grundsätzlich ist an die verkehrsrechtlichen Ausnahmetatbestände ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Sonder- und Wegerechten muss deshalb sehr restriktiv umgegangen werden.

Die Vereinbarung nach § 21 Absatz 2 und 3 RDG sollte neben Aussagen zu den durch die Einrichtung, die organisierte Erste Hilfe erbringt, genutzten Fahrzeugen auch eine Regelung enthalten, dass der Versicherungsschutz der Einrichtung auch die Ausübung von Sonderrechten mit Einsatzfahrzeugen durch die Einsatzkräfte umfasst.

Mit freundlichem Gruß

A large black rectangular redaction box covering the signature of the sender.